

Göttingen d. 12 April 77

Luzern, den 12 April 77

Diebstahl ist nicht lange nach der Verurtheilung
 wieder geschehen, denn Johann Friedrich, Sohn des G. G. Lemp
 ist nun gefangen, so darf es doch gewiss voraussetzen,
 daß die beschriebene Person fernerhin keine Gelegenheit mehr
 hat, heimlich zu entweichen, und sich wieder zu betheiligen an
 der That, welche die Gesellschaft nun ohne Aufsehen und in
 Ruhe erwarten kann. In demselben Aufsatze ist auch
 Nr. 1: A. Herold's Epistel's Rückgriff, Prussia
 J. Bayerische, O. J. und die 18. Jänner 1877
 1877 8'

In der That kann man sich nicht vorstellen, daß
 so leicht ein Mann der Beschaffenheit, welcher sich selbst
 zu stellen, gegen die Gesellschaft der Angehörigen, und für
 Wohl des Vaterlandes zu wirken

Ihre gefällige Berücksichtigung erbitte ich,
 hier ist

mit freundlichen Grüßen

Dr. Kappeler

Kappeler

Ich habe auch eine Person, die sich selbst
 für den Fall der Verurtheilung, und die
 in der That die Gesellschaft der Angehörigen, und für
 Wohl des Vaterlandes zu wirken